

§. 3.

Ergibt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht jnr Kompetenz des Schiedsgerichtes gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2. nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Beklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel, das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Beklagten im Wege der gerichtlichen Insignation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist, vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Beklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1. abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift, eingereicht wird, das Contumacial-Verfahren ein. (§. 6.) — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Beklagten und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, sowie von dem Tage der erfolgten Insignation an den Beklagten, mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses, Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatfachen für zugestanden erachtet und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtsens, zu erkennen.

§. 7.

Orgen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6.) findet die Restitution Statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insignation der Beklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämtliche Einreden, deren der Beklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2. gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatfachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatfachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.